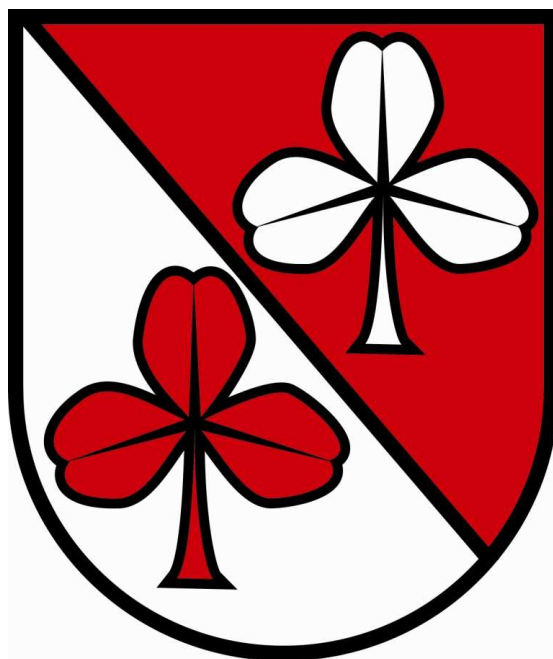


Wasserversorgungsreglement
der
Einwohnergemeinde Rumendingen
(WVR)



29. Dezember 2003

mit Änderung vom 15. Juni 2015

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglements	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>

Wasserabgabe	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 8.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>d</i> in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 9</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <p><i>a</i> den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,</p> <p><i>b</i> die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,</p> <p><i>c</i> vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,</p> <p><i>d</i> die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).</p> <p>² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
Haftung	<p>Artikel 11</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
Handänderung	<p>Artikel 12</p> <p>Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>

Ende des Wasser-
bezuges

Artikel 13
¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 14
Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 15
¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 16
¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und
Erstellung
von Leitungen

Artikel 17

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im
Strassengebiet

Artikel 18

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung
öffentlicher
Leitungen

Artikel 19

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffent-
lichen Leitungen

Artikel 20

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydrantenanlagen Hydrantenlösch- schutz	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.</p> <p>² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.</p> <p>³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>⁴ Wasserbezüge ab Hydranten sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt gebührenpflichtige Bewilligungen für ein Jahr. Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte Person und einen bestimmten Hydranten.</p>
---	---

3. Wasserzähler

Wasserzähler Einbau, Kostentragung	<p>Artikel 22</p> <p>¹ In jedes direkt angeschlossene Gebäude und jedes Wohngebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.</p> <p>² Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.</p>
Standort	<p>Artikel 23</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.</p> <p>³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Revision, Störungen	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das durchschnittliche Ergebnis der drei Vorjahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Artikel 25

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Artikel 26

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

Artikel 27

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

Artikel 28

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung von
Hausanschlüssen

Artikel 29

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen Artikel 30
¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen Artikel 31
¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
a jährlichen Gebühren
b Beiträgen oder Darlehen Dritter
c Gebühren für Wasserbezüge ab Hydranten.
d) Gutschriften aus dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG¹

³ Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage aus dem geografisch-topografischen Zuschuss.²

⁴ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren Artikel 32
a Anschlussgebühr Auf die Erhebung von einmaligen Anschlussgebühren wird verzichtet.

¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2015.

² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2015.

	Artikel 33
b Löschgebühr	Auf die Erhebung von einmaligen Löschgebühren wird verzichtet.
	Artikel 32
Jährliche Gebühren a Grundgebühren	¹ Die WasserbezügerInnen haben eine jährliche Grundgebühr je an die Wasserversorgung angeschlossenes Wohngebäude und zusätzlich je Wohnung zu bezahlen.
b Verbrauchs- gebühr	² Die WasserbezügerInnen haben eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m ³ Wasser zu bezahlen.
c Gebührentarif	³ Der Gemeinderat legt in einer separaten Verordnung (Gebührentarif) gestützt auf die nachfolgenden Bestimmungen die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren fest. Der Erlass des Gebührentarifs und Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.
d Festsetzung der Gebühren	⁴ Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Festsetzung der Gebührenansätze den mittel- bis langfristigen voraussichtlichen Bedarf an Gebühreneinnahmen zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten und der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung.
e Verhältnis Grundgebühr / Verbrauchsgebühr	⁵ Die Grundgebühren müssen rund 60 %, die Verbrauchsgebühren rund 40 % des voraussichtlichen Bedarfs betragen.
	Artikel 33
Rechnungsstellung	¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in der Regel per Ende Jahr. ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.
	Artikel 34
Einforderung der Gebühren	¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Inkassogebühren und ein zusätzlicher Verzugszins geschuldet, der 1 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Zinssatz.
	Artikel 35
Verjährung	Die jährlichen Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige
Personen Artikel 36
Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung
WasserbezügerIn der angeschlossenen Liegenschaft ist.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen Artikel 37
¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement, die
Gebührenverordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Ver-
fügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

²Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen
Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung
bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen
Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege Artikel 38
¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter
Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit
Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Inkrafttreten,
Anpassung Artikel 39
¹Dieses Reglement tritt am 01.01.2004 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Wi-
derspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das
Regulativ über die Abgabe von Wasser vom 23.05.1930, aufgehoben.

³Die Änderung vom 15.06.2015 tritt per 01.01.2016 in Kraft.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29. Dezember 2003.

Die Präsidentin:
sig.
M. Iseli

Der Sekretär:
sig.
Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung

Die Gemeindeversammlung vom 15.06.2015 nahm die Änderungen des Wasserversorgungsreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Paul Schmutz

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 13.05.2015 bis am 15.06.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 30.04.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 16.06.2015

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti